

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 266 (14.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 266.

Commissionsbericht

zur

Adresse der zweiten Kammer,

die Schulden der altbadischen Contributionskasse
betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Rüd.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Verschiedene Petitionen von altbadischen Gemeinden, welche theils die Uebernahme der Schulden der noch bestehenden Contributionskasse auf die Staatskasse, theils die Erlassung der angeforderten Umlagen zu Deckung der Bedürfnisse dieser Kasse beabsichtigten, haben die zweite Kammer veranlaßt, nachdem deren Petitionscommission über die Verhältnisse dieser Kasse eine nähere Darstellung vorgetragen hatte, solche der für Prüfung des Gesekentwurfs über Abnahme verschiedener Bezirkschulden zuzustellen, damit sie auch über die Frage berichte, ob eine Uebernahme an den Schulden dieser Kasse

begründet scheine, und ob die geforderte Umlage seit 1. Juni 1831 zu ersehen sei.

Der Commissionsbericht wegen Uebernahme verschiedener Bezirksschulden hat (S. 43—54) sich über diesen Gegenstand verbreitet, und die zweite Kammer hat eine besondere Adresse an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, beschloffen, die zu Ihrer Zustimmung mitgetheilt wurde, und dahin geht, daß

- 1) das Schuldenwesen dieser Kasse untersucht, und dem nächsten Landtage über die dem Schuldenverbande gebührende Schuldenübernahme ein Gesekentwurf vorgelegt werde;
- 2) die für jene Kasse für 1831 ausgeschriebene Umlage sistirt, das etwa schon Bezahlte an der Staatssteuerschuld der Contribuenten abgerechnet, und, soweit dies nicht geschehen kann, baar vergütet werde;
- 3) daß die Amortisationskasse vor der Hand, bis wegen der als Staatsschuld zu übernehmenden Summe abgerechnet werden kann, legitimirt werde, die zu Tilgung der am 1. Juni 1831 vorhanden gewesenen Hauptschuld mit 104,167 fl. 34 kr. erforderliche Summe zu 4% verzinslich darzuleihen, damit die besondere Verwaltung aufhöre.

Zuvörderst ist hier zu bemerken, daß zwar die, den Commissionen der zweiten Kammer brevi manu zugekommene Acten- und Rechnungseinsicht diese allerdings in den Stand setzen konnte, über diesen Gegenstand nähere Aufschlüsse zu geben, daß aber aus doppelten Gründen für jetzt Anstand genommen werden müsse, sich in Entscheidung von Fragen einzulassen, welche der künftigen Berathung vorgreifen könnten, weil theils in den Commissionsberichten anerkannt ist,

daß noch Manches dunkel sei, und von mehreren bedeutenden Verwendungen aus dieser Kasse, die gerade als Staatsleistungen angesehen werden wollen, die dataillirten Belege nicht vorzuliegen schienen, theils die Regierung, von deren Untersuchung und Beurtheilung doch zunächst es abhängt, ob ein Anspruch im Wege der Gesetzgebung anzuerkennen, zur Zeit noch gar nicht ihre Ansicht geäußert, noch Schritte, aus welchen eine Anerkennung präsumirt werden könnte, gethan hat.

Unbedenklich ist jedoch zunächst der in der Adresse ausgesprochene Wunsch, wonach die Regierung auch bei dieser Bezirksschuldenkasse eine nähere Untersuchung, wie weit Staats- oder Landschaftsschulden dort vorgekommen und also abzunehmen seien, vernehmen sollte; denn die bisher schon in den Commissionsberichten aufgeführten Daten lassen die Behauptung zu, daß auch diese Kasse nicht ganz frei von Leistungen geblieben sei, welche der Staatskasse zur Last fallen sollten.

Dagegen glaubt die Commission dem zweiten Antrage nicht beitreten zu können, wonach die Umlage für 1831, welche für die Bedürfnisse der Contributionskasse an Zinsen, Capitalabtrag und Verwaltungskosten von der Regierung festgesetzt und zum Theil bereits erhoben ist, umgangen werden soll, noch auch darauf, daß die geschenehen Leistungen den Contribuenten an der Reststeuerschuld abgerechnet oder baar vergütet werden.

Dem zunächst müssen wir voraussetzen, daß, so lange diese Schuldenkasse nicht aufgelöst ist, so lange Gläubiger vorhanden sind, welche die richtige Verzinsung ihrer Capitalien zu fordern haben, so lange endlich Verwaltungsbedürfnisse bestehen, solche vor allem, durch den dermaligen Schuldentilgungsbezirk, gedeckt werden sollen, weil ein neuer Schuldner gesetzlich nicht anerkannt ist, und weil die Regierung zu Bestimmung der erforderlichen Umlage unbezweifelt

berechtigt war. Sodann steht diesem Antrage weiter entgegen, daß die Staatskasse, welche mit den ausgeschriebenen Staatssteuern Staatsbedürfnisse zu bestreiten hat, einen Theil der erstern nicht wohl ohne Nachtheil für die Ordnung, solche jetzt schon zu einem andern Zweck verwenden kann, daß ferner die Steuerverwaltung mit einem ausgedehnten und schwierigen Abrechnungsgeschäft belastet würde, daß sie nicht berührt, und nachdem schon ein großer Theil der directen Steuer für 1831 erhoben wurde, vielfältige Anstände und Kosten verursachen würden.

Ebenso kann sich die Commission mit dem dritten Antrag, so wie er gestellt ist, nicht vereinigen, indem neben dem eigentlichen Passivcapitalreste auch Zinsen und Verwaltungskosten für das Rechnungsjahr 1831 hinzukommen, dagegen auch Steuerlieferungen und Rückstände inzwischen eingegangen sein werden, überhaupt die jetzt erforderliche Summe nicht bekannt ist, zumal da die Passivcapitalien mit vierteljähriger Aufkündigungsfrist bestehen. Sie glaubt aber, da doch immerhin sehr wahrscheinlich ist, daß der Amortisationskasse ein Theil der Schulden zufallen wird, da ferner durch baldige Beseitigung der Administration erhöhtere Zinsen für beide Theile, also auch für die Amortisationskasse, ein Vortheil erwachsen kann, daß eine Vorsorge durch die Amortisationskasse, wenn sie unbeschadet ihrer sonstigen Verbindlichkeiten zulässig ist, wünschenswerth bliebe, daß ferner durch Erhebung der Umlagen für die Contributionskasse, ohne Nachtheil für die künftigen Steuermonate, unter dieser Voraussetzung von der hohen Regierung zugelassen werden könnte, und damit die billigen Wünsche der Beteiligten befriedigt werden, ohne die im Rückstande Haftenden zu begünstigen, und trägt demnach auf eine veränderte Fassung der Nr. 2. und 3. der Adresse dahin an:

- 2) huldreichst zu bewilligen, daß, sofern es die disponibeln Mittel der Amortisationskasse gestatten, aus solchen einstreilen der Contributionskasse die Summe zu 4% verzinlich vorgeschossen werde, welche noch über Abzug ihrer eigenen Einnahmen erforderlich ist, um die vorhandenen Schulden derselben abzutragen, und die Auflösung dieser Verwaltung in kürzester Zeit herbeizuführen, auch in dieser Voraussetzung
- 3) gnädigst zu befehlen, daß die Erhebung der Umlage dieser Schuldenkasse für die noch nicht verfallenen Steuermonate sistirt werde.